

ANHANG II

Teil E

**Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene
verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der
Pauschalreiserichtlinie
(§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein
Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über die Plattformen von Ötztal Tourismus können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist Ötztal Tourismus nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über die Plattformen von Ötztal Tourismus innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch Ötztal Tourismus werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt Ötztal Tourismus über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Ötztal Tourismus für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von Ötztal Tourismus nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz finden Sie hier:
www.oetztal.com/insolvenzabsicherung